

BUNDESGERICHTSHOF

086

BLW 77/93

BESCHLUSS

vom
4. November 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitgliedes

Beteiligte:

1. Hans S [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED], A [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -

2. Agrargenossenschaft B [REDACTED], vertreten durch den
Vorsitzenden E [REDACTED], E [REDACTED] Weg [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 4. November 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Kreisgerichts Arnstadt, Kammer für
Landwirtschaftssachen, vom 16. August 1993
wird auf Kosten des Beteiligten zu 1, der
der Beteiligten zu 2 die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu
erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 17.920 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin ei-
ne Abfindung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 LWAnpG (Mindestvergü-
tung für Bodennutzung). Das Landwirtschaftsgericht hat den
Antrag abgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelas-
sen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antrag-
stellers.

- 3 -

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landwirtschaftsgerichts in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz nur unter den in §§ 24 bis 29 LwVG geregelten Voraussetzungen zulässig (BGHZ 117, 101; Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLW 19/92, AgrarR 1993, 87 ff). Da nach der gesetzlichen Regelung die Mittelinstanz entfällt, bedeutet dies, daß die Rechtsbeschwerde nur bei Zulassung oder im Falle der Abweichung stattfindet, wobei insoweit auch schon die Abweichung eines Landwirtschaftsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landwirtschaftsgerichts genügt (vgl. Hagen, AgrarR 1992, 181, 185).

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ergab sich schon aus der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 16. August 1993 und wurde im übrigen durch gesonderten Beschluß vom 26. August 1993 nachgeholt. Sie ist für den Senat bindend (Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLW 22/93, RdL 1993, 243).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149, 151).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel